

Satzung Stadtjugendring Herford e.V.

§1 Wesen

- (1) Auf Stadtebene tätige Jugendgruppen haben sich zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft unter dem Namen Stadtjugendring Herford e.V. zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und dem Wohle der Jugend zu dienen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herford.
- (3) Der Stadtjugendring beeinträchtigt nicht die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Mitgliedsgruppen.
- (4) Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§2 Aufgaben

Die Aufgaben des Stadtjugendringes sind:

- (1) durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
- (2) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und Jugendarbeit zu fördern;
- (3) zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen;
- (4) die Interessen und Rechte der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit, dem Rat der Stadt Herford und Behörden zu vertreten;
- (5) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen;
- (6) Übernahme von Aufgaben im Rahmen jugendpflegerischer Tätigkeiten;
- (7) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit der Jugendgruppen zu fördern.

Der Jugendring darf als solcher nicht parteipolitisch auftreten und sich parteipolitisch betätigen.

Er soll die Arbeit des deutschen Bundesjugendringes und des Landesjugendringes NW unterstützen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtjugendring ist:
 - jugendpflegerische Betätigung;
 - schriftlicher Aufnahmeantrag;
 - die Anerkennung der Satzung des Stadtjugendringes Herford;
 - die Anerkennung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte;
 - für Jugendgruppen, die einem Erwachsenenverband angehören, dass sie selbstständige Jugendarbeit nach eigener Ordnung durchführen.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Stadtjugendring entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Der Austritt einer Mitgliedsgruppe kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand des Stadtjugendringes schriftlich zu erklären.
- (4) Entfallen bei einer Mitgliedsgruppe die Voraussetzungen gem. Absatz 1, so ist es durch Beschluss der Vollversammlung auszuschließen.
- (5) Auf besonderen Antrag einer Mitgliedsgruppe kann eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht für einen Zeitraum von 2 Jahren eingeräumt werden.
- (6) Die Mitglieder des Stadtjugendringes Herford haften nicht; Der Stadtjugendring Herford haftet mit seinem Vereinsvermögen.
- (7) Organisationen oder Personen des gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, die die Zwecke des Stadtjugendringes fördern wollen, können sich dem Stadtjugendring als fördernde Mitglieder anschließen. Sie gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.

§4 Organe

Organe des Stadtjugendringes Herford sind:

- (1) die Vollversammlung
- (2) der Vorstand

§5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Mitgliedsgruppen zusammen. Die Mitgliedsgruppen entsenden jeweils einen Delegierten; für den Fall der Verhinderung ist ein Ersatzdelegierter zu benennen.
- (2) Der Stadtjugendpfleger, die Stadtjugendpflegerin oder Mitglieder der Stadtverwaltung Herford in der genannten Funktion sollen zu den Sitzungen der Vollversammlung eingeladen werden; er/sie hat beratendes Stimmrecht.
- (3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.
- (4) Die Vollversammlung soll zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Wird von 1/3 der Mitgliedsgruppen oder der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss der 1. Vorsitzende des Vorstandes sie einberufen.
- (5) Der Vollversammlung obliegt die Gesamtplanung der Arbeit und die Wahl des Vorstandes.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt als vorhanden, wenn sie nicht ausdrücklich festgestellt ist.
- (7) Alle Beschlüsse und Planungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (8) Bei Personalwahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmzahlen. Wer bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt ist gewählt.
- (9) Die Vollversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.
- (10) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedsgruppen auszuhändigen.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Stadtjugendring Herford e.V. im Rahmen der Satzung. Der Vorstand ist jedes Kalenderjahr im Wechsel von gerader und ungerader Aufgabenbereichsfolge in getrennt durchführender Wahl zu wählen.

Der Vorstand ordnet folgende Aufgabenbereiche seinen Mitgliedern zu:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer;
5. Beisitzer.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein soll. Über die Sitzung der Vollversammlung und der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift vom Protokollführer anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und den Mitgliedsgruppen auszuhändigen.

Der Stadtjugendpfleger/ die Stadtjugendpflegerin sowie Fachkräfte der Jugendarbeit, die von Mitgliederversammlung bestimmt werden, sollen zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner zweijährigen Amtszeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung bis zum Ende dieser Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtjugendringes rechtsverbindlich und gibt der Vollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit.

(4) Einen Sitz im Vorstand können nur Delegierte oder stellvertretende Delegierte innehaben.

(5) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§7 Finanzierung

(1) Das Geschäftsjahr des Stadtjugendringes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kosten des Stadtjugendringes werden durch einen kommunalen Zuschuss oder durch eine Umlage der Mitgliedsgruppen gedeckt. Kommunale Zuschüsse unterliegen der Rechnungsprüfung durch das Jugendamt der Stadt Herford.

(3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Stadtjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Ein Antrag auf Satzungsänderungen muss dem Vorstand schriftlich gestellt und begründet werden und von wenigstens 2 Delegierten unterzeichnet sein. Er kann von der Vollversammlung frühestens 4 Wochen nach Zustellung des Antrages an alle Delegierten beraten werden.
- (2) Vor der Vollversammlung muss sich der Vorstand mit dem Antrag der Satzungsänderung befassen. Er hat der Vollversammlung einen genau formulierten Beschluss vorzuschlagen, der allen Delegierten durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes innerhalb von 3 Tagen zuzustellen ist.

§9 Auflösung

- (1) Der Stadtjugendring kann nur zum Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden, wenn zwei Monate vorher ein Auflösungsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliedsgruppen gefasst worden ist, oder Umstände eintreten, die eine Weiterarbeit nicht mehr ermöglichen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Herford, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.